



HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT S.J.

HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE
Philosophische Fakultät S.J.
- München -

PRÜFUNGSORDNUNG und STUDIENORDNUNG

zum Erwerb des Zertifikats in Philosophie (Philosophicum)

**an der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J.
vom 22. Dezember 2009**



Prüfungsordnung für den Erwerb des Zertifikats in Philosophie (Philosophicum)

Vorbemerkung: Alle Bezeichnungen für Lehrende und Studierende gelten immer für weibliche und männliche Personen und sind nur der Einfachheit halber nur in der männlichen Form genannt.

§ 1 Studienaufbau und Regelstudienzeit

¹Das Zertifikatsstudium erstreckt sich über vier bis sechs Semester. ²Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. ³Der Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen, die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und die ihnen entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) sind der Studienordnung zu entnehmen.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Hochschulrat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) ¹Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. ²Er kann den Vorsitz seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied übertragen. ³Die weiteren Mitglieder wählt der Hochschulrat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren der Hochschule.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüfungskommission angerufen werden. ²Er hat das Recht, von den Prüfern eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. ³Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt. ⁴Ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses besteht vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren und Fristen

- (1) Zu einer Prüfung wird nur zugelassen, wer
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß der allgemein gültigen hochschulrechtlichen Vorschriften hat und
 2. als ordentlicher Student im Zertifikatsstudium an der Hochschule für Philosophie eingeschrieben ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist in der Regel zu Beginn des jeweiligen Semesters schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die Antragsfrist beträgt drei Wochen; sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens am Tag des Vorlesungsbeginns eines jeden Semesters durch Aushang bekanntgegeben. ³In begründeten, vom Studenten nicht zu vertretenden Ausnahmefällen kann der Antrag innerhalb eines Monats nach Ablauf der

Bewerbungsfrist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses noch zugelassen werden.

- (3) Spätestens zu Beginn des dritten Semesters ist dem Antrag der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar und an der Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten beizufügen.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. ⁴Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 5 Zulassung

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. der Kandidat die vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
 2. die Unterlagen (vgl. § 8, Abs. 3) unvollständig sind,
 3. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Kandidaten mit Hinweis auf die Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 9, Abs. 3 schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungen der Lehrveranstaltungen werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Fach gelehrt wird.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Prüfung oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Student die Frist zur ordnungsgemäßen Ablegung der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 7 Prüfungsverfahren

- (1) Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in Einzelprüfungen (Fachprüfungen und qualifizierte Seminar- bzw. Übungsscheine) durchgeführt.
- (2) ¹Die Gesamtprüfung erstreckt sich auf die Fachgebiete Metaphysik, Allgemeine Ethik, Philosophische Gotteslehre, Erkenntnistheorie, Philosophische Anthropologie und Naturphilosophie, die mündlich geprüft werden, sowie auf die Philosophiegeschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit und der Neuesten Zeit. ²Ferner ist für die Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten eine Teilnahmebestätigung sowie jeweils ein qualifizierter Schein für ein Proseminar und ein Hauptseminar vorzulegen. ³Bei der Naturphilosophie kann zwischen biologischer und physikalischer Naturphilosophie, bei der Philosophiegeschichte der Neuzeit und der Neuesten Zeit können Vorlesungen im Umfang von zwei Wochenstunden gewählt werden. ⁴Es werden jeweils zwei Abschnitte der Philosophiegeschichte gemeinsam schriftlich geprüft.
- (3) ¹Die Einzelprüfungen am Ende der Vorlesungszeit werden unter Angabe von Ort und Zeit jeweils drei Wochen vor Beginn durch Anschlag bekanntgegeben. ²Der Kandidat nimmt ohne besondere

Aufforderung daran teil.

- (4) ¹Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher Sprache durchgeführt und dauern pro Kandidat und Fach jeweils 20 Minuten. ²Die Prüfungen werden von einem Beisitzer protokolliert, der im Besitz des Grades des Bachelor in Philosophie sein muss.
- (5) ¹Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Klausurarbeit, für die drei Stunden zur Verfügung stehen. ²Es werden jeweils zwei Prüfungsaufgaben zur Wahl gestellt.
- (6) Ein qualifizierter Pro- oder Hauptseminarschein wird als Ergebnis der regelmäßigen Teilnahme (d. h. höchstens zweimalige entschuldigte Abwesenheit) an einem zweistündigen Pro- oder Hauptseminar und einer Seminararbeit erworben.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
 - Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.²Es besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Für die Benennung der Zwischennoten gilt Absatz 4 entsprechend.
- (3) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,00) sind.
- (4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten sowie von Übungen und Proseminaren. ²Dabei werden die jeweils erzielten Noten zusammengezählt und dann die Gesamtsumme durch die Gesamtzahl der Fachgebiete dividiert und auf zwei Stellen nach dem Komma ausgerechnet. ³Die sich dadurch ergebende Gesamtnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“;
 - bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut“;
 - bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“;
 - bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend“.⁴Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

§ 9 Wiederholung

¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der Wiederholung des gesamten Prüfungsabschnittes oder der Prüfung in einer einzelnen Fachrichtung fest. ³Die Entscheidung wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 ist dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11 Zeugnis

¹Über die bestandene Gesamtprüfung wird ein Zeugnis (Philosophicum) ausgestellt, das die Prüfungsgesamtnote enthält. ²Es wird auf den Tag der letzten Prüfung datiert und vom Dekan unterschrieben und ausgehändigt. ³Diesem Zeugnis wird eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen beigegeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrat vom 21. Dezember 2009.

München, 22. Dezember 2009

gez. Prof. Dr. Michael Bordt SJ
Rektor der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 22. Dezember 2009 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2009.



Studienordnung für den Erwerb des Zertifikats in Philosophie (Philosophicum)

Vorbemerkung: Alle Bezeichnungen für Lehrende und Studierende gelten immer für weibliche und männliche Personen und sind nur der Einfachheit halber nur in der männlichen Form genannt.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Erwerb des Zertifikats in Philosophie (Philosophicum) an der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S. J., vom 22. Dezember 2009 die Ziele, Inhalte und den Verlauf des Studiums der Philosophie zum Zweck des Erwerbs des Zertifikats in Philosophie (Philosophicum).

§ 2 Studienaufwand

¹Ein vollständiges Studium verlangt folgende Leistungsnachweise: Prüfungen in sechs systematischen und vier philosophiegeschichtlichen Fächern, einen Proseminarschein, einen Hauptseminarschein und eine Bestätigung der Teilnahme an der Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten.

§ 3 Studiendauer

Die Studiendauer (einschließlich der Einzelprüfungen) beträgt vier bis sechs Fachsemester.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Ziele des Studiums der Philosophie zum Zweck des Erwerbs des Zertifikats in Philosophie (Philosophicum)

Der Kandidat soll durch den Erwerb des Zertifikats in Philosophie (Philosophicum) nachweisen, dass er einen Überblick über wichtige systematische und geschichtliche Hauptgebiete der Philosophie gewonnen hat und in die einschlägigen wissenschaftlichen Methoden eingeführt wurde. Die zehn Fächer des Philosophicums decken alle philosophischen Fächer ab, die nach „Sapientia Christiana“ für ein Studium der katholischen Theologie erforderlich sind. Der Erwerb des Zertifikats in Philosophie (Philosophicum) ist besonders für diejenigen Studierenden gedacht, die dieses Studium zusätzlich zu einem anderen Studium absolvieren und keinen akademischen Grad in Philosophie erwerben wollen.

§ 6 Studieninhalte und Studienplan

- (1) ¹Das Studium der Philosophie zum Zweck des Erwerbs des Zertifikats in Philosophie (Philosophicum) umfasst als Pflichtfächer systematische und philosophiegeschichtliche Disziplinen sowie eine Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten, ein Proseminar und ein Hauptseminar.
- (2) Systematische Pflichtfächer sind Metaphysik, Allgemeine Ethik, Philosophische Gotteslehre, Erkenntnistheorie, Philosophische Anthropologie und biologische oder physikalische

Naturphilosophie; die Philosophiegeschichte umfasst Altertum, Mittelalter, Neuzeit I oder Neuzeit II und Neueste Zeit I oder Neueste Zeit II im Umfang von zwei Wochenstunden.

- (3) ¹Die Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten ist im ersten Semester, das Proseminar spätestens im zweiten Semester zu wählen. ²Während eines sechssemestrigen Studiums werden alle genannten Fächer angeboten. ³Diejenigen systematischen oder philosophiegeschichtlichen Fächer, die während der vier- oder fünfsemestrigen Studienzeit nicht als Vorlesungen stattfinden, werden als Repetitorien angeboten. ⁴Bei einem Repetitorium eignen sich die Studierenden den Stoff selbsttätig an und besuchen in regelmäßigen Abständen die Frage- und Wiederholungsstunden der Fachvertreter hierzu.

§ 7 Prüfungen

Die Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung für das Studium der Philosophie zum Zweck des Erwerbs des Zertifikats in Philosophie (Philosophicum) an der Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät S. J., München, durchgeführt.

§ 8 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung findet durch die Tutoren der Hochschule statt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrat vom 21. Dezember 2009.

München, 22. Dezember 2009

(Prof. Dr. Michael Bordt S.J.)
Rektor der Hochschule

Die Studienordnung wurde am 22. Dezember 2009 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2009.